Femizide[1] in Deutschland: Fehlende Forschung, rechtliche Lücken und gefährliche Narrative

Von Sarah Maier und Sophie Böhler

Die Zahlen im Bereich geschlechterbasierter Partnerschaftsgewalt steigen in Deutschland seit Jahren dramatisch an. Das zeigt auch das kürzlich zum zweiten Mal veröffentlichte Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten".[2] Auch die Femizid-Zahlen sind wieder einmal erschreckend. Doch eine lückenhafte Forschung zum Gewaltphänomen erschwert die rechtliche Fassung von Femiziden. Im öffentlichen Diskurs werden einzelne Maßnahmen zur Bekämpfung diskutiert, wie zum Beispiel die elektronische Aufenthaltsüberwachung, weniger jedoch die grundlegende Strategie, die es für die Bekämpfung struktureller Gewalt benötigt. Außerdem gibt es rund um das Thema geschlechtsbasierte Gewalt viele rassistische und klassistische Narrative, die den Missstand einzelnen gesellschaftlichen Gruppen zuschieben sollen. Diese allerdings gefährden diese marginalisierten Gruppen.

Das allgemeine Verständnis von Femiziden richtet sich nach der Definition der Soziologin Diana E. H. Russel: Femizide sind Tötungen „einer oder mehrerer Frauen durch einen oder mehrere Männer, weil sie Frauen sind."[3] Der Begriff beschreibt also solche Tötungen von Frauen und Mädchen, bei denen ihr Geschlecht eine zentrale Rolle spielt – im Gegensatz zu etwa einem „Raubmord". Gemeint sind Fälle, in denen Frauen aufgrund sexistischer oder misogyner Haltungen der Tatperson getötet werden. Ein ähnliches Verständnis von geschlechtsbezogener Gewalt findet sich auch in der *Vienna Declaration on Femicide*, die

---

[1] Zur Verwendung des Begriffs Femizid, statt Feminizid orientieren wir uns an der Ausführung des *Deutschen Instituts für Menschenrechte*: „Der Begriff Feminizid hebt somit hervor, dass es sich bei dieser Form der geschlechtsspezifischen Gewalt um ein „strukturelles Phänomen" handelt, hinter dem (auch) „institutionelles Versagen" steckt. Im vorliegenden Bericht wird zwar vorwiegend der im Deutschen gebräuchlichere Begriff Femizid statt Feminizid verwendet, aber der strukturelle Ansatz ist auch dabei mit angesprochen und stets mitzubedenken."; DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S. 255., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[2] Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild 2024. Geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, v. 21.11.2025, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578. [zuletzt geprüft: 21.11.2025].

[3] Russell, Diana E. H., and Harmes, Roberta. (Hrsg.) 2001. Femicide in Global Perspective. New York: Teachers College Press.

von der „Tötung von Frauen und Mädchen wegen ihres Geschlechts“ spricht.[4][5] Die Tötung ist Ausprägung eines sexistischen Tatmotivs. Der Begriff beschreibt außerdem, dass die Tat mit der geschlechtsbezogenen, gesellschaftlichen Diskriminierung von Frauen und Mädchen einher geht[6]. Er umfasst außerdem auch versuchte Tötungen. Denn wie jede Ausprägung geschlechterbasierter Gewalt, haben auch diese eine Signalfunktion an potenziell von dieser Gewaltform Betroffene. Denn bestehende Machtverhältnisse setzen sich in einer misogynen, sexistischen Gesellschaft so erneut durch.

Um einzelne Tötungsdelikte auf einen Femizid hin zu untersuchen und sie rechtlich bewerten zu können, braucht es eine intensive Motivforschung. Diese Forschung ist bisher in Deutschland lückenhaft. Eine kürzlich veröffentlichte Studie „FemiziDE“ der Universität Tübingen und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e.V. führte anhand einer Strafverfahrensaktenanalyse auch eine genauere Motivforschung für einen begrenzten Zeitraum durch.[7] Diese ergab, dass es sich bei Partnerinnenfemiziden um die häufigste Form von Femiziden und Frauentötungen in Deutschland handelt. Des Weiteren wurde in der Studie eine zweistufige Definition von Femiziden entwickelt: der „enge motivbezogene Begriff“ sowie der „weite soziostrukturelle Femizid-Begriff.[8] Es ist anzumerken, dass die Debatte um die notwendige definitorische Schärfe nicht dazu führen darf, geschlechterbasierte Tötungen in Frage zu stellen. Femizide sind die schwerwiegendste Form geschlechterbasierter Gewalt.[9]

Das Deutsche Institut für Menschenrechte fasst im „Monitor Gewalt gegen Frauen“ die Tötungsdelikte von 2023 wie folgt zusammen:

---

[4] UN, WHO/RHR/12.38, S. 1: „Geschlechtsspezifische Tötungen von Frauen und Mädchen, auch Femizid und Feminizid genannt, können im weitesten Sinne als vorsätzliche Tötungen definiert werden, die aufgrund von geschlechtsspezifischen Faktoren begangen werden“, UNODC / UN WOMEN / UNSTATS (2023), S. 7, abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/briefs/Femicide_Brief_2024.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[5] Siehe auch: DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.61 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[6] Zur Abgrenzung Femizid und Femi(ni)zid siehe auch: Gewaltfrei in die Zukunft (2024): Man(n) tötet nicht aus Liebe, stoppt Femi(ni)zide!, abrufbar unter: https://www.gewaltfrei-in-die-zukunft.de/blog/mann-t%C3%B6tet-nicht-aus-liebe-stoppt-feminizide.

[7] Rebmann, Maier, Stelly et al. 2025: Femizide in Deutschland. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen. Forschungskurzbericht, S. 3, abrufbar unter: http://hdl.handle.net/10900/172346. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

[8] Ebd.

[9] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.61 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

> *„Das polizeiliche Hellfeld zeigt: 909 Frauen und Mädchen wurden im Jahr 2023 Opfer eines versuchten oder vollendeten Tötungsdelikts – dies entspricht zwei bis drei Opferwerdungen pro Tag. 32,1 Prozent aller Opfer von Tötungsdelikten waren weiblich und 67,9 Prozent männlich. (…) Bei 36,4 Prozent, also etwas mehr als einem Drittel der Opfer, waren Partner, bei 19,5 Prozent Familien- oder sonstige Angehörige tatverdächtig, bei 14,5 Prozent Personen aus informellen sozialen Beziehungen, bei 4,0 Prozent aus formellen sozialen Beziehungen. Bei 17,5 Prozent gab es keine Beziehung, bei 8,1 Prozent war dies ungeklärt. Damit kannten bei Tötungsdelikten 74,4 Prozent der Opfer den Tatverdächtigen, das sind 676 von insgesamt 909".*[10][11]

Im November 2024 veröffentliche das Bundeskriminalamt erstmals das Bundeslagebild „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023"[12]. 360 Tötungsdelikte an Frauen und Mädchen[13] wurden dort aufgeführt. Im Kontext Partnerschaftsgewalt waren es 155 Tötungen. Im nun kürzlich veröffentlichten Bundeslagebild 2024 werden die Zahlen wie folgt aufgeführt:

> *2024 wurden 859 Frauen und Mädchen Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten, davon 328 Opfer von vollendeten Taten. Es wurden 308 Frauen und Mädchen tödlich verletzt. Von den 328 Opfern wurden insgesamt 198 Frauen und Mädchen im Kontext Häuslicher Gewalt Opfer eines vollendeten Tötungsdeliktes (133 bei Partnerschaftsgewalt, 65 bei Innerfamiliärer Gewalt), davon wurden 191 tödlich verletzt (132 bei Partnerschaftsgewalt und 59 bei Innerfamiliärer Gewalt).*[14]

Im öffentlichen Diskurs werden diese Tötungen oftmals als Femizide bezeichnet, um sie „aufgrund des Geschlechts" zu kategorisieren. Dies würde dem allgemeinen Verständnis und auch der Definition von Femiziden nach der Istanbul Konvention entsprechen, nicht aber dem Vorgehen der Datenerfassung im Falle des Bundeslagebilds.[15] Denn hier fehlt die Motivforschung.[16] Das Bundeslagebild führt Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik

---

[10] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.61 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[11] Die Polizeiliche Kriminalstatistik erhebt Geschlecht nur in zwei Geschlechtern „männlich" und „weiblich". Personen, die sich dieser Binarität nicht zuordnen, werden nicht als solche sichtbar.

[12] Bundeskriminalamt (2024): Bundeslagebild 2023 Geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, 2024, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

[13] Ohne Angabe bzgl. trans* oder *cis*

[14] Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild 2024. Geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, v. 21.11.2025, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2024.html?nn=237578. [zuletzt geprüft: 21.11.2025].

[15] [15] Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024., v. 21.11.2025, S. 41, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004. [zuletzt geprüft: 21.11.2025].

[16] DIMR (2023): Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt. Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland. Grundlagen für ein Umsetzungsmonitoring zur Istanbul-Konvention, abrufbar unter:

(PKS) und aus dem Kriminalpolitischen Meldedienst polizeilich motivierter Kriminalität (KPDM-PMK) zusammen (siehe zur weiteren Ausführung der Problematik in der Datenerhebung Seite 9ff). Weitere Daten werden nicht erhoben und auf der Datenbasis, kann keine Motivforschung vorgenommen werden, was für eine Einordnung als Femizid notwendig ist:

> *„Im Zusammenhang mit dem Phänomen der Femizide gibt es weiterhin dringenden Aufklärungs-, Abgrenzungs- und Forschungsbedarf. So zeigt der öffentliche Diskurs, dass häufig nicht klar ist, welche Taten sich hinter dem Begriff Femizide verbergen."*[17]

Die noch dünne Datenlage zu Femiziden in Deutschland erschwert in der Konsequenz auch eine juristische Definition und rechtliche Einordnung sowie gezielte und angemessene Prävention. Sie birgt außerdem auch die Gefahr, dass vor allem in der öffentlichen Debatte unklar bleibt, was genau damit gemeint ist. Im Zuge dessen werden oftmals auch Kausalitäten behauptet, die nicht eindeutig belegt werden können. Beispielsweise der verkürzte Verweis auf die Überzahl „migrantischer" *Täter* im Kontext von Femiziden, dem es an repräsentativen Beweisen mangelt und damit ein rassistisches Narrativ nährt.

Des Weiteren liegt im öffentlichen und politischen Diskurs der Fokus der Debatte meist auf einzelnen Präventionsmaßnahmen als auf umfänglichen, interdisziplinären Ansätzen. Ein Beispiel hierfür ist vor allem die elektronische Aufenthaltsüberwachung (eAÜ), die sogenannte „Fußfessel nach spanischem Modell".

Immer wieder wird darauf verwiesen, dass die Femizid-Zahlen in Spanien seit der Einführung 2009 massiv gesunken seien und der Einsatz zum Ausbleiben von Femiziden führt. Zuletzt fand die Technologie auch auf Bundesebene im Referentenentwurf zum Gewaltschutzgesetz des BMJV Beachtung.[18] Dieser wurde nun kürzlich vom Kabinett

---

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland. [abgerufen am 10.11.2025].

[17] Bundeskriminalamt (2024): Bundeslagebild 2023 Geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, 2024, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/StraftatenGegenFrauen/StraftatengegenFrauenBLB2023.html?nn=237578, S. 44. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

[18] BMJV (2025): Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz v. 25.08.2025, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_Gewaltschutzgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4. [zuletzt geprüft am 07.11.2025]; Stellungnahme DJB (2025): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz v. 24.09.2025, S. 5ff, abrufbar unter: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31?actbackPid=52&cHash=c789d53a8193e053a73e077dac815a19. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

verabschiedet. Künftig sollen auch Familiengerichte die elektronische Aufenthaltsüberwachung anordnen können.[19]

Allerdings unterscheidet sich das spanische Modell grundlegend vom deutschen Ansatz. In Spanien ist die elektronische Aufenthaltsüberwachung im Gegensatz zu Deutschland Teil eines umfassenden, forschungsbasierten Gewaltschutzkonzepts:

> *„Bei der Analyse der Situation der Betroffenen in Spanien wird auf Forschungsdaten zurückgegriffen. Die Risikoeinschätzung mithilfe von Formularen, die auf der Grundlage von Forschung erhoben wurden, ermöglicht evidenzbasierte Entscheidungen. In Deutschland mangelt es bereits daran, da beispielsweise keine bzw. kaum Forschung im Bereich Femizide vorhanden ist, die der wissenschaftlichen Definition von Femiziden genügt."*[20]

In Deutschland fehlen sowohl bundesweit einheitliche Standards zur Risikoeinschätzung als auch Strukturen zur wirksamen Überwachung von Hochrisiko-Fällen durch interdisziplinären Fallkonferenzen. Spanien hat des Weiteren eine Spezialisierung der Strafgerichtsbarkeit entschieden. Demnach wurden Gerichte für Gewalt gegen Frauen eingerichtet, die sowohl straf-, zivil- als auch familienrechtliche Aspekte bündeln. Damit wird eine ganzheitliche Schutzstruktur gewährleistet. In Deutschland hingegen fehlt bislang ein solches integriertes und forschungsbasiertes System – ebenso wie verpflichtende Expertise in gerichtlichen Verfahren. Auch bei Forderungen nach verpflichtenden Fortbildungen für Strafrichter*innen zum Thema geschlechterbasierte Gewalt wird bisher stets auf die richterliche Unabhängigkeit verwiesen. Diese fehlenden Voraussetzungen werden von zahlreichen Fachverbänden kritisiert.[21]

---

[19] BMJV (2025): Elektronische Fußfesseln und Anti-Gewalt-Trainings zum Schutz vor häuslicher Gewalt: Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf. Pressemitteilung Nr. 70/2025: 19. November 2025, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2025/1119_Gewaltschutzgesetz.html?nn=110490. [zuletzt geprüft: 20.11.2025).

[20] Stellungnahme DJB (2025): Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz v. 24.09.2025, S. 5, abrufbar unter: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st25-31?actbackPid=52&cHash=c789d53a8193e053a73e077dac815a19. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

[21] Stellungnahme BAGTäHG (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz v. 22.09.2025, abrufbar unter: https://www.bag-taeterarbeit.de/entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-der-elektronischen-aufenthaltsueberwachung-und-der-taeterarbeit-im-gewaltschutzgesetz/. [zuletzt geprüft: 20.11.2025]. Stellungnahme FHK (2025): Elektronische Fußfessel: Einordnung und Stellungnahme von FHK v. 18.11.2025, verfügbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/fhk-stellungnahme-fussfessel-gesetzentwurf. [zuletzt geprüft: 20.11.2025]; Stellungnahme BAGTäHG (2025): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung und der Täterarbeit im Gewaltschutzgesetz v. 22.09.2025, abrufbar unter: https://www.bag-taeterarbeit.de/entwurf-eines-gesetzes-zur-einfuehrung-der-elektronischen-aufenthaltsueberwachung-und-der-taeterarbeit-im-gewaltschutzgesetz/. [zuletzt geprüft: 20.11.2025]..

An dieser Stelle muss angemerkt werden, dass die Maßnahme, wenn überhaupt, nur in Zusammenspiel mit einer gesicherten und bundesweit einheitlichen Finanzierung des Hilfesystems funktionieren kann. Dies sieht auch das Anfang diesen Jahres verabschiedete Gewalthilfegesetz[22] vor. Also der Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt für Frauen und ihre Kinder. Hier tritt die Sicherstellungsverantwortung ab dem 01.01.2027 in Kraft und der Rechtsanspruch erst am 01.01.2032. In massivem Kontrast dazu stehen angekündigte oder bereits umgesetzte Kürzungen im Anti-Gewalt-Bereich in einigen Ländern und Kommunen, sodass Schutzunterkünfte oder Fachberatungsstellen schließen müssen. Neben der gesicherten Finanzierung des gesamten Hilfesystems braucht es weitere umfassende Maßnahmen wie standardisierte Täterarbeit sowie eine breite Finanzierung von Femizid-Forschung und Forschung zu geschlechterbasierter Gewalt.

Im Folgenden soll sich dem Gewaltphänomen Femizid angenähert werden sowie auf den Forschungsstand näher eingegangen und die Verhandlung von Femiziden im Strafrecht besprochen werden. Außerdem soll abschließend auf kulturspezifische Doppelstandards in der Rechtsprechung sowie gängige und gefährliche Narrative Bezug genommen werden.

[22] BGBL (2025): Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, v. 28.02.2025, abrufbar unter: https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/57/VO.html. [zuletzt geprüft am 20.11.2025].

1. Von was sprechen wir eigentlich?

Femizide sind der gravierendste Ausdruck patriarchaler, geschlechterbasierter Gewalt. Sie sind keine Einzelfälle, sondern haben System: „Insgesamt wird deutlich, dass das gesellschaftsübergreifende Phänomen, Symptom von nach wie vor bestehenden patriarchalen Denkmustern und Strukturen ist."[23] Mit jedem Femizid setzen sich bestehende Machtverhältnisse in einer misogynen Gesellschaft erneut durch und besitzen auch eine Warnfunktion an alle potenziell Betroffenen geschlechterbasierter Gewalt.[24]

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen definiert Femizide wie folgt:

"Killing of women and girls because of their gender, which can take the form of, inter alia:

- *the murder of women as a result of intimate partner violence;*
- *the torture and misogynist slaying of women*
- *killing of women and girls in the name of "honour";*
- *targeted killing of women and girls in the context of armed conflict;*
- *dowry-related killings of women;*
- *killing of women and girls because of their sexual orientation and gender identity;*
- *the killing of aboriginal and indigenous women and girls because of their gender;*
- *female infanticide and gender-based sex selection foeticide;*
- *genital mutilation related deaths;*
- *accusations of witchcraft; and*
- *other femicides connected with gangs, organized crime, drug dealers, human trafficking and the proliferation of small arms***.**"

Abb. 1 [25]

Eine Annäherung an den Begriff Femizid kann wie in Abb. 1 durch Kategorien vorgenommen werden. Diese können sein die Tötung einer Sexarbeiter*in, die Tötung einer Frau aus Frauenhass und am häufigsten die Tötung durch Partnerschaftsgewalt[26]. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fasst die Kategorisierung weiter:

> *„Tötungen von Intimpartnerinnen (inklusive sogenannter Trennungstötungen), Tötungen von Sexarbeiterinnen, sogenannte Ehrenmorde, Tötungen von Frauen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und ihrer geschlechtlichen Identität, Tötungen von indigenen*

[23] Leuschner, F., & Rausch, E. (2022). Femizid – Eine Bestandsaufnahme aus kriminologischer Perspektive. Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, 4(1), 20–37.
[24] Vernetzung gegen Feminizide im deutschsprachigen Raum (2023). Was tun gegen Feminizid?!
Ein Werkzeugkasten zum Handeln gegen die Ohnmacht und für das Leben, abrufbar unter: https://wirwollenunslebend.wixsite.com/netzwerkggnfeminizid/toolkit-gegen-feminizide. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].
[25] EIGE (2016): Femicide. General definition: femicide | European Institute for Gender Equality, verfügbar unter: https://eige.europa.eu/publications-resources/thesaurus/terms/1192. [zuletzt geprüft: 4.9.2025].
[26] Schuchmann/Steinl, Femizide, Kritische Justiz, 2021, Vol. 54, No. 3, S.313 ff.

Frauen, Tötungen von weiblichen Föten und neugeborenen Mädchen, sogenannte Mitgifttötungen."[27]

Jede dieser Kategorisierungen bedarf einer Untersuchung der Vorgeschichte und des Tatmotivs.[28][29] Fakt ist, dass in der öffentlichen und politischen Debatte in Deutschland je nach Wirkungsbereich zumindest unklare Definitionen des Begriffs kursieren. Dies führt auch zu Unklarheiten bei der Datenerhebung.

1.1. Zahlen und Forschungsstand in Deutschland

Die Datenlage zu Femiziden ist in Deutschland dünn und lückenhaft. Neben einzelnen Studien existiert bisher wenig umfassende Femizid-Forschung. Daher gibt es bis dato keine einheitliche forschungsbasierte oder juristische Definition von „Femiziden" in Deutschland. Ebenso wenig wie verlässliche Zahlen.

Einen ersten umfassenden Überblick über bestehende Erhebungen sowie eine Einordung lieferte der Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland der Berichterstattungsstelle geschlechtsspezifische Gewalt des Deutschen Instituts für Menschenrechte (bis Mai 2023). Diese ist seit 2022 mit der unabhängigen Berichterstattung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention betraut.[30] Dort wurden bereits evidenzbasierte Daten zu geschlechterbasierter Gewalt in Deutschland gefordert sowie die Potentiale und Herausforderungen beleuchtet. Die

[27] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.256., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[28] GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 31, abrufbar unter: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf, [zuletzt geprüft: 18.11.2025).

[29] An dieser Stelle ist es uns, den Autorinnen dieses Textes, noch einmal wichtig zu unterstreichen, dass es vor allem bei der juristischen Findung des begriffs um Präzession geht. Aufgrund des „ultima ratio"-Prinzips des Strafrechts, wollen wir unterstreichen, wie wichtig eine saubere und gründliche Motivforschung ist und wie unabdingbar finanzielle Mittel, um diese durchzuführen. Wir wollen daraus Ableitungen für das Recht machen und dabei dem rechtlichen Prinzip von „ultima ratio" genügen. Wir plädieren für eine ordentliche Datensammlung und Motivforschung und widersprechen dem allgemeinen Verständnis von Femiziden sowie einem aktivistischen Ansatz explizit nicht. Keinesfalls dürfen diese auf Basis der Diskussion um eine definitorische Eingrenzung in Frage gestellt werden.

[30] DIMR (2023): Datenbericht geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen, 2023, S.61, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland. [zuletzt geprüft: 10.11.2025].

Berichterstattungsstelle veröffentlichte 2024 den ersten periodischen Bericht zum Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland.[31]

Neben den jährlich erscheinenden Bundeslagebildern des Bundeskriminalamts zu häuslicher Gewalt erschien im November 2024 erstmals das Bundeslagebild „Geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten" des Jahres 2023. Im Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024 des Bundeskriminalamts wird wieder einmal deutlich, dass der Anteil weiblicher *Opfer* von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten im Kontext von Partnerschaftsgewalt stark erhöht ist:

> *„Der Anteil weiblicher Opfer von versuchten und vollendeten Tötungsdelikten (Mord und Totschlag sowie Körperverletzung mit Todesfolge) liegt bei 80,6%. Bei allen Delikten der Partnerschaftsgewalt wurden im Berichtsjahr mehr weibliche Opfer als männliche Opfer registriert.*[32]

Am Lagebild 2023 wurde unter anderem kritisiert, dass unter der Rubrik Femizide alle Taten mit mindestens einem weiblichen Opfer zusammengefasst werden. Das Lagebild beschränkte sich also hinsichtlich der Tatumstände auf das Täter-Opfer-Verhältnis.[33] Allerdings kann, wenn es um einen engen motivorientierten Femizid-Begriff geht, nicht jedes Tötungsdelikt mit mindestens einem weiblichen *Opfer* als geschlechtsspezifisches Tötungsdelikt ausgewertet werden. Das Problem liegt hier bei der Datenerhebung des Bundeslagebilds: Dieses ist eine Zusammenführung von Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) sowie aus dem Kriminalpolitischen Meldedienst polizeilich motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Die PKS erfasst nur Daten von der Polizei bis zur Staatsanwaltschaft, nicht jedoch Einstellungen. Da die KPMD-PMK eine Eingangsstatistik ist, können auch hier keine Einstellungen berücksichtigt werden. Die Verbindung dieser beiden Statistiken hat zur Folge, dass kein Fall vom Eingang bei der Polizei bis zum Abschluss erfasst und damit untersucht werden kann. Abhilfe könnte das noch im Referent*innenentwurf

---

[31] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.61 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[32] Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024., v. 21.11.2025, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004. [zuletzt geprüft: 21.11.2025].

[33] Bundeskriminalamt (2024): Bundeslagebild 2023 Geschlechterspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, 2024, S. 44, abrufbar unter: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/HaeuslicheGewalt/haeuslicheGewalt_node.html. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

befindliche Strafrechtspflege-Statistikgesetz schaffen.[34] Auf diesen Umstand wurde nun im Bundeslagebild 2024 Bezug genommen und die Tötungen werden nun als Tötungsdelikte aufgeführt.[35]

Die mangelnde Analyse des Tatmotivs kritisiert die „Group of Experts on Action against Violence against Women and Domestic Violence" (GREVIO) bereits 2022 im ersten Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland:

> *„Da nicht alle Tötungsdelikte an Frauen geschlechtsspezifisch sind, müssten für eine endgültige Einordnung das Tatmotiv, die Art der Tatausführung und eine gemeinsame Vorgeschichte von Opfer und Täter analysiert werden. Dies scheint landesweit nicht der Fall zu sein."*[36]

Zwar führen Bayern und Brandenburg über mehrere Jahre Statistiken über Tötungsdelikte in Paarbeziehungen, jedoch erhebt von allen Bundesländern lediglich Sachsen-Anhalt bei diesen Tötungsdelikten seit längerem Daten zur Vorgeschichte häuslicher Gewalt.[37] Ende August 2025 hat das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen die erste umfassende Studie zu Femiziden vorgelegt, die geschlechtsbezogene Tötungsdelikte an Frauen zwischen 2014 und 2023 auch auf die Hintergründe untersucht. Hierbei handelt es sich um eine Sonderauswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik dieser Jahre.[38]

2021 erschien einmalig der sehr umfassende vergleichende Länderbericht „FEM-UnitED – united to prevent femicide in Europe"[39], in dem mithilfe der Datenbanken der Europäischen Beobachtungsstelle für Femizid (European Observatory on Femicide – EOF) auch in Deutschland die Taten allumfassend untersucht wurden. In der Erhebung wurde neben

---

[34] DIMR (2023): Datenbericht geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen, 2023, S.61, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-datenlage-zu-geschlechtsspezifischer-gewalt-gegen-frauen-und-haeuslicher-gewalt-in-deutschland. [zuletzt geprüft: 10.11.2025].

[35] Bundeskriminalamt (2025): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2024., v. 21.11.2025, S. 41, abrufbar unter: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaeuslicheGewalt/HaeuslicheGewalt2024.html?nn=219004. [zuletzt geprüft: 21.11.2025].

[36] GREVIO (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, S. 29, abrufbar unter: https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf, [zuletzt geprüft: 18.11.2025).

[37] Ebd.

[38] LKA NRW (2024): Tötungsdelikte zum Nachteil von Frauen in Nordrhein-Westfalen. Ergebnisbericht, abrufbar unter: https://www.im.nrw/landeskriminalamt-legt-erste-umfassende-studie-zu-femiziden-vor. [zuletzt geprüft: 18.11.2025].

[39] Schröttle, M., Arnis, M., Paust, I., Pölzer, L. (2021): Länderbericht. Forschung und Daten: zu Femiziden. Deutschland. Institut für empirische Soziologie (IfeS) an der Friedrich-Alexander- Universität Erlangen-Nürnberg.

„Opfer-Täter-Beziehung“ und persönlichen Merkmalen auch situative Faktoren sowie Hintergrundinformationen zu den Fällen berücksichtigt.[40]

Das empirische Verbundsprojekt des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen und des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen e. V. veröffentlichte kürzlich eine Femizid-Studie „FemiziDE – Femizide in Deutschland“.[41] Neben der Entwicklung einer bereits angeführten zweistufigen Definition von Femiziden, wurde eine Strafverfahrensaktenanalyse durchgeführt. Alle Strafverfahrensakten zu den 292[42] in verschiedenen Bundesländern (Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie in ausgewählten Städten Nordrhein-Westfalens) polizeilich erfassten (versuchten) Tötungsdelikten an Frauen und Mädchen des Jahres 2017 wurden qualitativ und quantitativ ausgewertet.[43] Von den 292 analysierten Fällen, ergaben sich 197 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte und hiervon wieder 133 als Femizide im weiten soziostrukturellen Verständnis sowie 74 in der engen motivorientierten Auslegung. Mindestens drei Merkmale setzte die Studie voraus: Die Tat muss sich gegen eine weibliche Person richten, die Tat muss vorsätzlich begangen worden sein und ein Geschlechtsbezug muss existieren. Zentrales Ergebnis ist hier, dass es sich bei Partnerinnenfemiziden – oder auch sogenannten Intimiziden oder Beziehungsfemiziden[44] - um die häufigste Form von Femiziden und auch von Frauentötungen in Deutschland handelt. Dort wiederrum der sogenannte „De-Etablierungsfemizid“[45] der, der am häufigsten begangen wurde:

> *„Rund drei Viertel der Partnerinnenfemizide (n=78) standen in Zusammenhang mit einem Konflikt über eine tatsächliche oder befürchtete Trennung oder eine tatsächliche oder vermeintliche sexuelle Untreue des Opfers. Diese als De-Etablierungsfemizide kategorisierten Delikte zeichneten sich in der Regel durch eine gewalt- und konfliktreiche Vorbeziehung sowie sexistische Einstellungen und Rollenbilder des Täters aus.“* [46]

---

[40] Ebd.: 8.
[41] Rebmann, Maier, Stelly et al. 2025: Femizide in Deutschland. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen. Forschungskurzbericht, abrufbar unter: http://hdl.handle.net/10900/172346. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].
[41] Ebd.: 3.
[42] Polizeilich erfasst wurden 334 versuchte oder vollendete Tötungsdelikte mit mindestens einem weiblichen „Opfer“. Davon konnten 292 analysiert werden.
[43] Ebd.: 3.
[44] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.257, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].
[45] Rebmann, Maier, Stelly et al. 2025: Femizide in Deutschland. Eine empirisch-kriminologische Untersuchung zur Tötung an Frauen. Forschungskurzbericht, S. 4, abrufbar unter: http://hdl.handle.net/10900/172346. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].
[46] Ebd.

Ehrbezogene Femizide bilden die Ausnahme, obwohl diese in der öffentlichen Debatte zu Femiziden als sogenannte „Ehrenmorde“ großen Raum einnehmen (siehe zur Rechtssprechung hierzu auch Seite 15ff.):

> *„Ehrbezogene Femizide zeichnen sich dadurch aus, dass der Täter das Opfer für einen Verstoß gegen eine sexistische Verhaltenserwartung bestrafen und dadurch die vermeintliche „Familienehre“ verteidigen will. […]. Obwohl diese sogenannten Ehrenmorde in der Vergangenheit in der öffentlichen Debatte zu Frauentötungen großen Raum eingenommen haben, sind sie im Vergleich zu anderen Fallkonstellationen sehr selten […]. Von den hier analysierten 133 Femiziden waren nur zwei (1,5 %) ehrbezogene Femizide in diesem Sinne.“*[47]

Zu erwähnen ist hier auch die Untersuchung der Kriminologin Dr. Julia Habermann, die in ihrer Dissertation „Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung“, eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids durchführte.[48] Sie untersuchte im Bundeszentralregister eingetragene Strafurteile zwischen 2015 und 2017, die sich an nach allgemeinem Strafrecht wegen vollendeten Mordes oder Tatschlages rechtskräftig Verurteilte männlichen Geschlechts richteten. Zentrales Ergebnis ist hier, dass Richter*innen es milder sanktionieren, wenn weibliche Personen von ihren männlichen (Ex-)Partnern getötet werden im Vergleich zu anderen Tötungsdelikten. Habermann fordert, dass vorausgegangene Gewalt bei der Urteilsfindung stärker berücksichtigt werden muss.[49]

Grundsätzlich ist zu beobachten, dass es bisher in Deutschland keine über einen längeren Zeitraum angelegten, umfassenden, bundesweiten Studien zu Femiziden gibt, die situative Faktoren und Motive ausreichend analysieren. Erst wenn klare Kriterien für Femizide festgelegt werden und belastbare Daten erhoben werden, können solche Taten statistisch klar erfasst und juristisch präzise definiert werden.

1.2. Rechtsprechung

Denn fraglich ist auch, wie Femizide in Deutschland im Strafrecht verhandelt werden. Es gibt keinen eigenen Straftatbestand, der Femizide explizit bestraft und auch dieser Umstand führt dazu, dass sich keine Definition etablieren konnte. Grundsätzlich kann eine vorsätzliche Tötung in Deutschland entweder einen Totschlag nach § 212 StGB oder einen Mord nach §

---

[47] Ebd.: 43.

[48] Habermann (2023): „Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung“, eine vergleichende Urteilsanalyse zu Partnerinnentötungen als Form des Femizids. Wiesbaden: Springer; Dissertation an der Ruhr-Universität Bochum 2022.

[49] Ebd.

211 StGB darstellen.[50] Abgegrenzt werden diese Tatbestände über die drei Mordmerkmalgruppen in § 211 StGB:

Die erste Gruppe stellt die Verwerflichkeit der Beweggründe dar, die zweite Gruppe umfasst die besondere Verwerflichkeit der Tatausführung und die dritte Gruppe die besondere Verwerflichkeit des Zwecks.[51] Das bedeutet, dass ein stärkeres Unrecht durch die Erfüllung dieser Gruppen festgestellt werden soll und eine Erweiterung des Unrechts zum Totschlag darstellt. Danach wird auch der Strafumfang bemessen, während ein Totschlag mit 5-15 Jahres bestraft wird, umfasst die Strafe für den Mord Lebenslang. Aus diesem Grund ist eine restriktive Auslegung geboten.

Wie Femizide dabei zu kategorisieren sind, ist dabei nicht abschließend geklärt. Während Stimmen einen eigenen Straftatbestand fordern, wollen andere eine konsequente Anwendung der Mordmerkmale oder eine Erweiterung der Mordmerkmale um den Fall der Tötung auf Grund des Geschlechts.[52] Die Relevanz des Themas wird besonders deutlich, wenn man die Anzahl der Unterzeichner*innen der Petition für die Einführung eines Tatbestandes betrachtet, die sich Stand 24.11.2025 auf 54.747[53] belaufen.

Dabei bleibt jedoch zu bedenken, dass eine Eingrenzung auch eine Spezifizierung mit sich bringt und dies dazu führen kann, dass einige Fälle nicht mehr einer rechtlichen Wertung unterfallen können. Konkret bedeutet es, dass eine Gefahr besteht, dass wenn ein Fall nicht unter den neu-geschaffenen Tatbestand fällt, er danach nicht "nochmal" neu an den Kriterien des Mordes geprüft wird. Außerdem könnte die Einführung zwar auf der einen Seite zu mehr Sichtbarkeit und zur Anerkennung des Unrechts beitragen, auf der anderen Seite aber auch ein Versprechen vermitteln und als scheinbare Lösung die Debatte zum Thema ersticken und somit letztlich als symbolisches Pflaster dienen. Auch an dieser Stelle muss der Fokus damit besonders auf die Erhebung von Daten, Forschung und daraus

---

[50] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, 2024, S. 262, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[51] Streuer, Steinl (2023): Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung, v. 02.02.2023, abrufbar unter: https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/. [zuletzt geprüft: 20.11.2025].

[52] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen – Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Erster Periodischer Bericht, 2024, S. 262, abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/monitor-gewalt-gegen-frauen-umsetzung-der-istanbul-konvention-in-deutschland [zuletzt geprüft:03.11.2025].

[53] Change.org: #FemizideAlsStraftat – Schützen Sie Frauen, Frau Bundesjustizministerin Hubig!, abrufbar unter: https://www.change.org/p/femizidealsstraftat-sch%C3%BCtzen-sie-frauen-frau-bundesjustizministerin-hubig. [zuletzt geprüft: 24.11.2025].

resultierender Spezialisierung von Richter*innen gelegt werden. Die dann eine Prüfung der gegebenen Mordmerkmale als Spezialist*innen den Unrechtswert zusprechen.

Aber wie findet die Bestrafung jetzt statt?

Zurzeit wird sich in der Rechtsprechung oft auf das Mordmerkmal der "niedrigen Beweggründe" gestützt, um eine Bestrafung, die der besonderen Verwerflichkeit entspricht zu ermöglichen. Jedoch haben sich dabei besondere Argumentationsstrukturen ergeben, die diese Verwerflichkeit absprechen sollen.[54]

Niedrige Beweggründe

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) sind "niedrige Beweggründe" solche Motivationen der vorsätzlichen Tötung, die nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehen und deshalb besonders verwerflich sind.[55]

Wenn niedrige Beweggründe aus mehreren Motiven eins darstellen, dann muss es das überwiegende sein, damit die restriktive Anwendung sichergestellt werden kann. Niedrige Beweggründe werden insbesondere angenommen, wenn eine „ungehemmte Eigensucht" oder eine „krasse Rücksichtslosigkeit" gegeben ist, wenn ein „eklatantes Missverhältnis zwischen Tatanlass und Tötungshandlung" besteht oder wenn „der Täter dem Opfer den personalen Eigenwert abspricht und es damit zu einem bloßen Objekt degradiert.[56]

Interessant ist, dass nach der Rechtsprechung Eifersucht, Wut, Ärger, Hass und Rache in der Regel nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht kommen, wenn sie ihrerseits auf niedrigen Beweggründen beruhen, was am ehesten der Fall ist, wenn diese Gefühlsregungen jeglichen nachvollziehbaren Grundes entbehren. Entscheidungserheblich sind demnach die Gründe, die den Täter Wut oder Verzweiflung versetzt oder ihn zur Tötung aus Hass oder Eifersucht gebracht haben. Fälle, die im Hinblick auf diese Kategorie zu prüfen sind, sind oft sogenannte Trennungstötungen.

---

[54] DIMR (2024), Monitor Gewalt gegen Frauen, S.263 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025]

[55] NStZ 2023, 231, S.231.

[56] DIMR, Monitor Gewalt gegen Frauen, S.264 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025]

2. Ungleiche rechtliche Behandlung und verkürzte Darstellungen[57]

Innerhalb der Motivforschung bei Gerichten haben sich Narrative verfestigt. Diese bestehen darin den **Betroffenen die Verantwortung** zuzuschreiben, die Fälle zu **individualisieren** und damit aus einem von Macht geprägten Kontext zu reißen und eine **Nachvollziehbarkeit der Tat** aus diesen Umständen zu konstruieren.[58] Auf diese erkennbaren Linien innerhalb der Rechtsprechung wird teilweise eine „kulturspezifische Sichtweise" angewendet, die komplexe Sachverhalte auf Stereotype reduziert und damit diskriminierende Zuschreibungen vornimmt.[59]

Konkret ist dabei der Fall zu diskutieren, in denen die Getöteten sich getrennt haben oder ein sogenannter "Ehrenmord"[60]. Von der Trennung vor der Tat geht für einige Gerichte eine Indizwirkung aus, um bei dem Täter keine "niedrigen Beweggründe" annehmen zu können.[61] Argumentiert wird dies damit, dass sich die Person in einem Ausnahmezustand befinden würde, welcher zu starker Trauer und Verzweiflung führen könne, was nachvollziehbar sei. Zu erkennen ist, dass dabei, dass beim sogenannten "Ehrenmord" eine solche Prüfung ausbleibt und es dabei zu einer schnelleren Verurteilung wegen "niedriger Beweggründe" kommt.[62] Diese Entscheidungen sind eher von dem Gedanken geprägt, dass diese Fälle in stark patriarchalen, archaischen Strukturen stattfinden. Oder auch in "fremden Kulturen"[63], die einen Gegensatz zu dem deutschen Kulturkreis darstellen, der von Gleichberechtigung

---

[57] An diesem Punkt des Textes möchten wir als Autorinnen unsere gesellschaftlichen Positionierungen transparent machen und damit auch mögliche Biases, die auf unseren subjektiven und limitierten Erfahrungen beruhen. Keine von uns hat persönlich Diskriminierung aufgrund von Rassismus erlebt, da wir beide gesellschaftlich als *weiß* positioniert sind und dadurch privilegiert. Auch aufgrund unseres Aufenthaltsstatus oder unserer Muttersprache wurden wir nie benachteiligt. Wir erkennen an, dass unsere Perspektiven durch unsere eigenen Erfahrungen und Privilegien geprägt sind und sind uns bewusst, dass die Erfahrungen von Menschen, die von Rassismus und anderen Diskriminierungsformen betroffen sind, sich stark von unseren eigenen unterscheiden können.

[58] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.263 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[59] Ebd.

[60] Vgl.: Pressemitteilung BGH (2024a) zu den Bewertungsmaßstäben bei sog. „Ehrenmorden". vgl. Bundesgerichtshof (BGH): Urteil vom 28.11.2018, Az. 5 StR 379/18, Rn. 16; Deutsches Institut für Menschenrechte [DIMR] (2024), Monitor Gewalt gegen Frauen, S.263 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf [zuletzt geprüft: am 3.11.2025].

[61] So z.B. BGH, Beschluss vom 17.04.2024 – Az. 1 StR 92/24, BeckRS 2024, 11404, Rn. 10; Bundesgerichtshof (BGH) (2019): Beschluss vom 07.05.2019, Az. 1 StR 150/19, Rn. 8; Bundesgerichtshof (BGH) (2018): Beschluss vom 24.10.2018, Az. 1 StR 422/18, Rn. 20; § 211 Rn. 33a; vgl. andere Bewertung: BGH, Urteil vom 6.12.2022 Az. 5 StR 479/22.

[62] Vgl.: Urteil vom 28.11.2018, Az. 5 StR 379/18, Rn. 16.

[63] Foljanty / Lembke (2014), Die Konstruktion des Anderen in der „Ehrenmord"-Rechtsprechung, S. 304–305, abrufbar unter: https://www.jstor.org/stable/24241076 [zuletzt geprüft: am 3.11.2025].

zwischen Geschlechtern ausgehe.[64] Durch diese Bewertung entsteht ein sogenanntes „Othering", was instrumentalisiert wird, um eine "Täter-Gruppe" zu erstellen und damit anderen Fällen andere Prüfungsmaxime aufzuerlegen. Dabei macht ein Femizid immer die Untersuchung von patriarchalen Strukturen notwendig, da es sich um die Tötung aufgrund des Geschlechts handelt und damit nie unabhängig von patriarchalen Strukturen gedacht werden kann.[65] Das heißt im klassischen Fall werden zwei Frauen von jeweils einem Mann getötet und die Wahrscheinlichkeit, dass das Unrecht als Mord bewertet wird, kann in dem Moment steigen, in dem eine Person mit Migrationsbiografie (siehe dazu Abb. 2) im Verfahren involviert ist.[66]

Als *Person mit Migrationshintergrund* gelten laut Statistischem Bundesamt Menschen, die nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden, oder, wenn das auf mindestens ein Elternteil zutrifft. Unerheblich ist hierbei aus welchem Land die Person eingewandert ist. Viele Statistiken unterscheiden zwischen *deutsche* und *nicht-deutsche* Staatsangehörigkeit. Der sogenannte *Migrationshintergrund* wird häufig **nicht** gesondert erfasst. Das heißt: *Nicht-deutsche* Staatsangehörige sind nur ein Teil aller Menschen mit *Migrationshintergrund* – und viele Personen mit *Migrationshintergrund* haben die deutsche Staatsbürger*innenschaft. Deshalb wird ein Teil der Betroffenen gar nicht in der Kategorie *nicht-deutsch* sichtbar. Kritisiert wird der Begriff unter anderem, da er stigmatisierend wirken kann und migrantisch gelesene Personen als *nicht-deutsch* markieren soll, um danach pauschale Kategorisierungen vorzunehmen. Außerdem bilde die unterschiedlichen Lebensrealitäten nicht ausreichend ab und erfasse vor allem Rassismus nicht ausreichend.

Abb. 2 [676869]

Im Kontext von geschlechterbasierter Gewalt ist wichtig, dass eine Überfokussierung auf sozioökonomische Faktoren wie Herkunft oder soziale Schicht häufig von rechten und/oder antifeministischen Akteur*innen stark verkürzt vorgenommen wird, um das strukturelle Problem zu externalisieren. In diesen Fällen dient das gezielte Einsetzen des Narrativs der

[64] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.268 ff., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[65] Vgl. 1. Abschnitt.

[66] Siehe dazu auch: Femi(ni)zide intersektional? Wie tödliche geschlechtsbezogene Gewalt in juristischen und rechtspolitischen Diskursen ignoriert, verharmlost oder rassifiziert wird, in: Katja von Auer, Christiane Micus-Loos, Stella Schäfer, Kathrin Schrader (Hg.), Intersektionalität und Gewalt. Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen, 2023, S. 131-147.

[67] DeStatis (2023): Migrationshintergrund, abrufbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Glossar/migrationshintergrund.html. [zuletzt geprüft: am 3.11.2025]

[68] Mediendienst Integration (2023): Kein Abschied vom Migrationshintergrund, v. 23.03.2023, abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/artikel/kein-abschied-vom-migrationshintergrund.html. [zuletzt geprüft: am 20.11.2025]

[69] Mediendienst Integration (2020): Alternativen zum "Migrationshintergrund", v. 22.04.2020, abrufbar unter: https://mediendienst-integration.de/artikel/alternativen-zum-migrationshintergrund.html#:~:text=Was%20ist%20die%20Kritik?%20*%20%22Migrationshintergrund%22%20sagt,noch%20dar%C3%BCber%2C%20ob%20eine%20Person%20Diskriminierung%20erf%C3%A4hrt. [zuletzt geprüft: 03.11.2025]

Aufwertung der eigenen Position, oder dem Durchsetzen einer Agenda, nicht aber der tatsächlichen Bearbeitung des Missstands. Als gezielt eingesetztes Narrativ wirkt es auch in der breiten Öffentlichkeit und der öffentliche Diskurs wird auf diese Weise rassistisch aufgeladen.[70] Das gleiche gilt für klassistische Narrative, die Armut nicht als Risikofaktor für die Betroffenen oder Getöteten analysieren, sondern eine pauschale erhöhte Gewaltbereitschaft von Personen eines gewissen sozioökonomischen Status unterstellen.

Diese Verknüpfung schützt Frauen oder queere Personen nicht, sondern das Schüren von Rassismus oder Klassismus in diesem Kontext gefährdet so bereits marginalisierte Gesellschaftsgruppen wie beispielsweise migrantisch gelesene Personen[71]. Die Argumente scheitern außerdem an der komplexen Realität, denn vergleichende Langzeitstudien, die über einen längeren Zeitraum Daten zu Gewaltform, Anzeigeverhalten, Gerichtsverfahren und sozioökonomische Faktoren wie zum Beispiel Herkunft verknüpfen, gibt es bisher nicht. Es ist also nicht belegbar, dass Herkunft oder soziale Schicht allein als unabhängiger Risikofaktor gelten.

Alle Formen geschlechterbasierter Partnerschaftsgewalt ziehen sich durch alle gesellschaftlichen Schichten. Da das Dunkelfeld, also die Anzahl nicht angezeigter Straftaten, bei häuslicher Gewalt so groß ist führt auch das zu Verzerrungen. Geschlechterbasierte Gewalt kann nicht als Phänomen konstruiert werden, das nur manche gesellschaftlichen Gruppen betrifft. Das gilt auch für Femizide: „Weltweit werden Frauen getötet, weil sie Frauen sind – Femizide kommen dabei in allen Gesellschaften vor."[72]

---

[70] BAGTäHG (2025): Täterarbeit Statistik 2024, v. 25.10.2025, abrufbar unter: https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2025/10/BAG-Statistik-Publikation_A4_v05.pdf.
[zuletzt geprüft: 03.11.2025].

[71] Der Ausdruck „migrantisch gelesene Personen" soll die Fremdzuschreibungen betonen, die Menschen erfahren, die anhand von Merkmalen wie Aussehen, Namen oder Sprache als „nicht-deutsch" kategorisiert werden. Häufig im Rahmen einer Hierarchisierung denen Rassifizierung zugrunde liegt. Dies kann mit *Othering* einhergehen, also der Wahrnehmung als „anders" und außerhalb der Mehrheitsgesellschaft. Er unterscheidet sich von der Selbstbezeichnung als „migrantisch", die auf einer eigenen Bezugnahme zur Migrationsgeschichte beruht.

[72] DIMR (2024): Monitor Gewalt gegen Frauen, S.255., abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Monitor_Gewalt_gegen_Frauen.pdf. [zuletzt geprüft: 03.11.2025].

3. Abschließende Betrachtung

Zusammenfassend ist zu sagen, dass alle unterschiedlichen Formen von Femiziden auf ungleichen Machtverhältnissen zwischen den Geschlechtern und der sexistischen und misogynen Vorstellungen von Ungleichwertigkeit des weiblichen Geschlechts basieren. Ein patriarchales System benötigt geschlechterbasierte Gewalt, um den Status Quo aufrechtzuerhalten. Klar wird auch, dass besonders Abweichungen von heteronormativen Geschlechterrollen durch Gewalt, letztendlich durch Femizide „bestraft" werden sollen[73]. Geschlechterbasierte Gewalt ist dabei als ein Kontinuum zu verstehen, das bei Abwertungen und kontrollierendem Verhalten beginnt und im Femizid enden kann.

In diesem Zuge soll besonders unterstrichen werden, dass die Forderung nach Langzeitstudien und gründlicher Motivforschung sowie die definitorische Eingrenzung keinesfalls geschlechterbasierte Tötungen an sich in Frage stellen dürfen oder die Anerkennung der Ernsthaftigkeit dieser. Es geht darum, sie rechtlich präzise fassen zu können. Die Aufnahme als eigenen Straftatbestand bleibt zu diskutieren. Letztlich geht es hier auch um eine ausreichende Sensibilisierung von Richter*innen zu geschlechterbasierter Gewalt.

Zu erwähnen ist auch, dass sich auf politischer Ebene etwas hinsichtlich der Thematik zu bewegen scheint. Es ist zwar fraglich, inwiefern einzelne Maßnahmen ohne breitere Einbettung in eine Gesamtstrategie, das strukturell verankerte Gewaltphänomen wirklich verändern können. Dennoch scheint die Ernsthaftigkeit des Missstands geschlechterbasierte Gewalt im Allgemeinen und von Femiziden im Speziellen breiter diskutiert zu werden. Wichtig bleibt, den Fokus auf die strukturellen Ebene zu legen und sich in diesem Kontext nicht auf verkürzte Darstellungen und Narrative zu konzentrieren.

Explizit positiv hervorzuheben ist hier die Zivilgesellschaft, die sich beispielsweise durch die genannte Petition, durch Vernetzung und durch breite Organisierung stark dafür einsetzt, dass dieser gesellschaftliche Missstand als solcher anerkannt und ernst genommen wird. Hervorzuheben ist hier unter anderem @femizide_stoppen[74], die Medienberichte zu Femiziden in Deutschland zählen, um auf die Systematik dahinter aufmerksam zu machen.

---

[73] Ebd.: 256.

[74] @femizide_stoppen auf Instagram: https://www.instagram.com/femizide_stoppen/?hl=de.

Oder auch das Netzwerk gegen Feminizide, das Kollektive und selbstorganisierte feministische Gruppen in verschiedenen Städten vernetzt.

Wir wollen mit unserem Text für forschungsbasierte Entscheidungen, für die ausreichende Finanzierung von Forschung zu geschlechterbasierter Gewalt, für die gesicherte und bundeseinheitliche Finanzierung des gesamten Hilfesystems und für angemessene und interdisziplinäre Präventionsansätze plädieren. Zusätzlich braucht es Sensibilisierung und definitorische Klarheit sowie eine juristische Einordnung des Gewaltphänomens Femizid. Vermeintlich schnelle Lösungen, falsche Schwerpunktsetzungen sowie die Instrumentalisierung des Missstands gefährden am Ende am meisten die Betroffenen.

Keine mehr!